

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



32. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.12.2022

Nr. 37

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschluss Nr. 240/2022: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).....	2
Beschluss Nr. 243/2022: Aufhebung der Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen für Direktanlieferer.....	7
Beschluss Nr. 253/2022: Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	7
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Landkreis Teltow-Fläming	9
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2023.....	13

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 240/2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 21.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen, die in Abfallbehältern größer 1,1 m³ Fassungsvermögen gesammelt werden, wird nach der Größe und der Anzahl der gestellten Behälter, der Dauer der Gestaltung der Behälter, der Anzahl der Aufstellungen und der Anzahl der Abfuhr der Behälter, der Anzahl des Austausches der Behälter, nach dem Gewicht der entsorgten Abfälle sowie nach der Abfallart bemessen. Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.
- (3) Die Gebühr für die Annahme am Wertstoffhof, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg pro Jahr wird nach dem Gewicht und der Abfallart erhoben. Gleiches gilt für gefährliche Abfälle in geringen Mengen von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.

Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.

- (5) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 4 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der aufgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (6) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 8 bzw. für gelbe Tonnen gemäß § 9 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wird nach der Anzahl, der Größe und der Abfallart der falsch befüllten Abfallbehälter erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen nach Ziffer 9. des Gebührentarifs (Anlieferung auf dem Wertstoffhof) bemisst sich nach der Abfallart und dem Abfallgewicht. Maßgeblich ist das verwogene Gewicht nach Abzug des verwogenen Leergewichtes. Für geringe Abfallmengen (Abfallgewicht unter 100 kg) wird unabhängig von dem tatsächlichen Gewicht eine pauschale Gebühr je Anlieferung erhoben.

§ 17 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel, wonach Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen 2-mal pro Jahr unentgeltlich auf dem Wertstoffhof angeliefert werden kann, bleibt unberührt.

Eine Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Fahrzeugen über einem Gesamtgewicht von 7,5 t oder mit einer Gesamtlänge von über 9 m ist nicht möglich.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Grundstückseigentümer sind und ihr Recht ausüben, sich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, sind gebührenpflichtig.
- (5) In den Fällen der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes und der Abfallbehälter größer 1,1 m³ ist der Leistungsempfänger gebührenpflichtig.
- (6) Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof ist die anliefernde Person gebührenpflichtig.
- (7) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen entsteht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Restabfallbehälter bzw. die Biotonne aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht für den blauen Abfallsack und den transparenten Laubsack entsteht mit dem Erwerb.

Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof (§ 2 Abs. 3 und 7) entsteht die Gebührenpflicht mit der Abgabe der Abfälle auf dem Wertstoffhof.

In den Fällen der Inanspruchnahme von Abfallbehältern größer 1,1 m³ entsteht die Gebührenpflicht mit dem Aufstellen der Behälter.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelben Tonnen entsteht mit der Sonderleerung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht für das Grundstück entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel und die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abholung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und für die Saison-Biotonnen bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Im genannten Zeitraum entsteht die Gebührenpflicht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Abfallbehälter aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte.

Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und die Saison-Biotonnen wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Restabfallbehälter und die Biotonnen wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist, wird die Jahresgebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle der Saison-Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Gebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen erstmals im Laufe des Kalenderjahres bzw. im Falle der Saison-Abfallbehälter erstmals nach dem 01.04. eines Jahres gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass der erste Teilbetrag nicht vor Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof (§ 2 Abs. 3 und 7) wird die Gebühr mit der Verwiegung der Abfälle auf dem Wertstoffhof fällig. Die Gebühr ist in bar zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes und des transparenten Laubsackes wird jeweils mit dem Erwerb fällig.
- (6) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelbe Tonnen wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

* * *

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter**:

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	65,74 €
b: 80 l Rauminhalt	86,76 €
c: 120 l Rauminhalt	129,07 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	510,74 €
b: 1.100 l Rauminhalt	2.347,44 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	1.018,49 €
b: 1.100 l Rauminhalt	4.674,90 €

2. Gebührensätze für **Restabfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke** (01.04. bis 30.09.):

2.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	35,32 €
b: 80 l Rauminhalt	46,29 €
c: 120 l Rauminhalt	68,37 €

2.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	256,87 €
b: 1.100 l Rauminhalt	1.183,71 €

2.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	510,74 €
b: 1.100 l Rauminhalt	2.347,44 €

3. Jahresgebührensätze der **Biotonne** für kompostierbare Abfälle:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	42,56 €
b: 120 l Rauminhalt	82,98 €

4. Gebührensätze der **Saison-Biotonne** für kompostierbare Abfälle (01.04. bis 30.09.):

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	22,35 €
b: 120 l Rauminhalt	42,56 €

5. Gebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

5.1: Blauer Abfallsack	3,66 €/Stück
5.2: Transparenter Laubsack	1,00 €/Stück

6. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen: (alle Angaben als Brutto)

	Miete pro Behälter und Tag	Kosten für Aufstellung eines Behälters	Kosten für Abfuhr eines Behälters	Kosten für Austausch eines Behälters	Kosten für Umladung und Entsorgung für Sperrmüll	Kosten für Umladung und Entsorgung für gemischte Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle
2,5 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,67 €	137,52 €	137,52 €	137,52 €	152,03 €/t Mindestgebühr: 15,20 €*	145,27 €/t, Mindestgebühr: 14,52 €*
7 m ³ Absetzkipper mit Deckel	2,04 €	137,52 €	137,52 €	137,52 €	152,03 €/t Mindestgebühr: 15,20 €*	145,27 €/t, Mindestgebühr: 14,52 €*
10 m ³ Absetzkipper mit Deckel	2,23 €	137,52 €	137,52 €	137,52 €	152,03 €/t Mindestgebühr: 15,20 €*	145,27 €/t, Mindestgebühr: 14,52 €*

* Die Mindestgebühr gilt bei Anlieferung eines Abfallgewichtes unter 200 kg.

Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.

7. Gebührensätze für die Sonderleerung von Behältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelbe Tonnen, die aufgrund ihrer Fehlbefüllung gemäß § 9 Abs. 8 und 9 Abfallentsorgungssatzung als Restabfall entsorgt werden

a: 60 l Biotonne	23,19 €
b: 120 l Biotonne	24,81 €
c: 240 l Papiertonne	25,18 €
d: 1.100 l Papiertonne	38,11 €
e: 240 l gelbe Tonne	24,47 €
f: 1.100 l gelbe Tonne	34,88 €

8. Gefährliche Abfälle in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg im Jahr und gefährliche Abfälle von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.

Abfallartenspezifische Gebührensätze für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:

Abfallart*	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten	150110*	4,89
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und ölerschmutzte/öhlhaltige Betriebsmittel)	150202*	2,45
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160507*	8,34
Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160508*	8,29
Lösemittel	200113*	2,89
Säuren	200114*	4,75
Laugen	200115*	4,75
Fotochemikalien	200117*	2,60
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide	200119*	8,35
quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer	200121*	15,00
Altfarben und -lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten	200127* /080111*	2,60
Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet	200128 /080112	2,52
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*	3,31
Arzneimittel, Altmedikamente	200132	2,45
zytotoxische / zytostatische Arzneimittel	200131*	4,72
Öle und Fette	200126*	1,88
Bleibatterien	160601*	0,88
Batterien und Akkumulatoren	200133*	1,74

* gefährliche Abfälle

9. Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen am Wertstoffhof:

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr in €/t	Mindestgebühr unter 100 kg Abfallgewicht in €
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	161,01	8,07
20.03 07	Sperrmüll	167,77	8,38
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	173,79	9,60
17 03 02	Bitumenhaltige Dachpappe	705,70	37,34
	Sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	161,01	8,07
17 03 03*	Teerhaltige Dachpappe	733,32	38,80

* gefährlicher Abfall

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 22.12.2022

Beschluss-Nr. 243/2022

Aufhebung der Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen für Direktanlieferer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 21.12.2022 die Aufhebung der Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen für Direktanlieferer (Amtsblatt Nr. 40 vom 23.12.2021) mit Wirkung vom 01.01.2023 beschlossen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Stadt Brandenburg an der Havel, den 22.12.2022

Beschluss-Nr. 253/2022

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3,12 und § 28 Abs. 2 S.1 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 21.12.2022 folgende Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.11.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 09. Dezember 2009, S. 2 ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 28. Dezember 2010, S. 11 ff.), durch die Zweite Änderungssatzung vom 22.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 29 vom 27. Dezember 2011, S. 4 ff.), durch die Dritte Änderungssatzung vom 06.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 25 vom 12. Dezember 2012, S. 7 ff.), durch die Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 19.12.2014, S. 1 ff.), durch die Fünfte Änderungssatzung vom 04.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 09.12.2015, S. 8 ff.), durch die Sechste Änderungssatzung vom 02.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 05.12.2016, S.7 ff.), durch die Siebente Änderungssatzung vom 06.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 13.12.2017, S.6 ff), durch die Achte Änderungssatzung vom 29.11.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 21 vom 03.12.2018, S.8 ff.), durch die Neunte Änderungssatzung vom 28.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 11.12.2019, S.9 ff.) durch die Zehnte Änderungssatzung vom 26.11.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 29 vom 30.11.2020, S.5 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

n Reinigungsklasse A 1 (Reinigung zweimal wöchentlich)	9,35 €
in Reinigungsklasse A 2 (Reinigung einmal wöchentlich)	4,67 €
in Reinigungsklasse B (Reinigung 14-täglich)	2,33 €

Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

in Reinigungsklasse W 1 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 1)	2,24 €
in Reinigungsklasse W 2 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 2)	1,96 €
in Reinigungsklasse W 3 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 3)	1,68 €

2. In Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Straßenreinigungsverzeichnis) werden nachfolgende Straßen/Straßenabschnitte wie folgt aufgenommen bzw. geändert:

Straße	Straßenreinigung	Winterdienst
Am Flachsbruch	C	C
Am Piperfenn Zufahrt Nr. 7 A	C	C
Johann-Sebastian-Bach-Straße (von Tschaikowskistraße bis Mahlerstraße)	D	W 3
Neustädtischer Markt (von Nr. 1 bis 14 und 22 bis 24)	A 1	W 1
Neustädtischer Markt (von Nr. 15 bis 21 und 26 bis 31)	A 1	W 3
Paulinerstraße (ab Neustädt. Heidestr. bis Der Temnitz)	A 2	W 2
Paulinerstraße (zw. Steinstr. u. Neustädt. Heidestr.)	A 2	W 3
Spittastraße	B	W 1

Alle weiteren Straßen/Straßenabschnitte der Anlage 2 (Straßenreinigungsverzeichnis) bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 22.12.2022

- - - - -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

- der Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
- dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig,
vertreten durch den Landrat,
- und dem Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde,
vertreten durch die Landrätin

über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. 1 Nr. 32, S. 2), § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. 1 Nr. 9, S.197), §§ 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. 1 Nr. 10, S. 186) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 der Verordnung über die Bildung von Regionalleitstellen für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Regionalleitstellenverordnung - RLSV) vom 16.05.2007 (GVBl. II Nr. 10, S. 125) sowie des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstellenerlass) vom 07.04.1994 (Abi. Nr. 27, S. 400), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, schließen die Stadt Brandenburg an der Havel, der Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landkreis Teltow-Fläming folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming (im Folgenden Landkreise genannt) übertragen die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zur Unterhaltung einer integrierten Regionalleitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Bereich auf die Stadt Brandenburg an der Havel (im Folgenden Stadt genannt).
- (2) Die Stadt übernimmt diese Aufgabe gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKGBbg in ihre Zuständigkeit. Die Regionalleitstelle (im Folgenden RLS) arbeitet in Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt.
- (3) Die Bezeichnung der RLS ist „Regionalleitstelle Brandenburg“. Sie befindet sich im Gebäudekomplex der Feuer- und Rettungswache der Stadt in 14770 Brandenburg an der Havel, Fontanestraße 1.
- (4) Die Aufgaben der RLS umfassen alle Tätigkeiten einer integrierten Leitstelle nach Maßgabe des BbgBKG sowie des BbgRettG und der zu ihrer Ausführung erlassenen sonstigen Vorschriften.
- (5) Bei Großschadenslagen und Katastrophen fungiert die RLS als Führungs- und Unterstützungsinstrument der Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz.
- (6) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben. Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS (Sprechfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) außerhalb der RLS bleibt Aufgabe der jeweiligen Vereinbarungsparteien. Ebenso bleibt deren sonstige hoheitliche Aufgabenerfüllung im Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst unberührt.

§ 2

Territorialer Versorgungsbereich

- (1) Der territoriale Versorgungsbereich der RLS umfasst das Gebiet der vereinbarungsschließenden Gebietskörperschaften. Bestehende Vereinbarungen mit benachbarten Gebietskörperschaften zur Hilfeleistung in einzelnen Ortschaften behalten ihre Gültigkeit.

- (2) Bei künftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die über den territorialen Versorgungsbereich dieser Vereinbarung hinausgehen, haben die Vereinbarungsparteien vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen das Einvernehmen herzustellen.

§ 3 Personelle Besetzung

Das zur Erfüllung der Aufgaben der RLS notwendige Personal stellt die Stadt.

§ 4 Technische Ausstattung

- (1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Mindestanforderungen gemäß den landesweit geltenden Maßgaben.
- (2) Die Ausstattung der RLS umfasst die erforderlichen Einrichtungen für die Einsatzbearbeitung, Alarmierungseinrichtungen und Funkbetriebsanlagen.
- (3) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtung liegen bei der Stadt.
- (4) Die Stadt gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS auf zeitgemäßem hohem technischen Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung.

§ 5 Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS

- (1) Grundlage für die Einsätze des Rettungsdienstes bilden die jeweiligen Rettungsdienstbereichspläne der Vereinbarungsparteien sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18. Februar 1999 für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der örtlichen Träger des Brandschutzes. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten bilden die Katastrophenschutzpläne der Vereinbarungsparteien und ergänzende Festlegungen. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnungen. Veränderungen und Präzisierungen von Alarm- und Ausrückeordnungen geben die Landkreise zeitnah an die RLS.
- (2) Die Vereinbarungsparteien nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden:
 - Jeder Einsatz wird durch die RLS geführt.
 - Soweit Einsatzersuchen in Ausnahmefällen direkt bei Rettungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben örtliche Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.
- (3) Jedem Landkreis wird durch die Stadt die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS zu nehmen. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind auch kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortlichen auszutauschen. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

§ 6 Leitstellenbeirat

- (1) Die Vereinbarungsparteien bilden einen Leitstellenbeirat, durch den die übertragenden Landkreise bei der Erfüllung der Aufgaben der RLS mitwirken. Sie entsenden jeweils drei ständige Mitglieder in den Leitstellenbeirat, die von dem/der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten*in aus dem Kreis der Bediensteten der Vereinbarungsparteien benannt werden. Der Leitstellenbeirat kann weitere Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Der Leitstellenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Stadt trifft in wesentlichen Angelegenheiten keine Entscheidung ohne vorherige Befassung des Leitstellenbeirats. Zu den wesentlichen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - a) die jährliche Finanzplanung der Regionalleitstelle (soweit Teil des Haushaltsplanes)
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben, die im Einzelfall den Gesamtwert von 30.000 € übersteigen,
 - c) die Stellenplanung für die Regionalleitstelle (soweit Teil des Stellenplanes),
 - d) grundlegende Änderungen der Arbeitsorganisation.
- (4) Der Leitstellenbeirat entscheidet einvernehmlich über Empfehlungen zu beabsichtigten Entscheidungen der Stadt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) handelt. Sollte eine mehrheitliche Empfehlung nicht möglich sein, so entscheiden die Hauptverwaltungsbeamten*innen der Vereinbarungsparteien. Anhand der Empfehlungen des Leitstellenbeirats bzw. der Hauptverwaltungsbeamten*innen entscheidet abschließend das jeweils zuständige Organ der Stadt.

- (5) Zeichnet sich ab, dass die Empfehlung des Leitstellenbeirats zu einer Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss der Stadt keine Mehrheit findet, ist die Vorlage des Oberbürgermeisters zurückzunehmen und dem Leitstellenbeirat zur erneuten Befassung zu übermitteln. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Kämmer*in der Stadt einer Empfehlung aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht folgen kann. Wird ein Beschlussvorschlag von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss abgelehnt oder in geänderter Fassung beschlossen, ist die Vorlage dem Leitstellenbeirat ebenso zur erneuten Befassung zu übermitteln.

§ 7 Kosten

- (1) Kosten der RLS sind alle unmittelbar mit dem Betrieb der RLS verbundenen Personal-, Sach-, Investitions- und Finanzierungskosten. Zu den Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der RLS zählen auch Verwaltungsgemeinkosten und sonstige Kosten, die dem Grunde nach der RLS zuzurechnen sind.
- (2) Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die Notrufe, die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb außerhalb der RLS zählen nicht zu den unmittelbaren Kosten der RLS.
- (3) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.
- (4) Alle Investitionen für den Betrieb der RLS werden durch die Stadt finanziert. Zur Finanzierung der notwendigen Eigenmittel für Investitionsmaßnahmen werden Kommunalkredite durch die Stadt als Deckungsmittel in die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen aufgenommen, sofern die Stadt nicht über ausreichende andere investive Deckungsmittel für Investitionen der RLS verfügt. Für den Fall, dass die Kommunalkredite nicht oder nur teilweise genehmigt werden, entscheiden die Vereinbarungsparteien unter Vorlage des Ablehnungsbescheides über eine alternative Bereitstellung von anteiligen investiven Deckungsmitteln durch Bereitstellung der Mittel aus ihren jeweiligen Haushalten. Über die Bereitstellung nach Satz 3 entscheiden die Hauptverwaltungsbeamten der Vereinbarungsparteien einstimmig. Sollte eine Verständigung über die Bereitstellung von anteiligen Deckungsmitteln nicht zustande kommen, ist von der jeweiligen Investitionsmaßnahme Abstand zu nehmen. Erfolgt die Finanzierung von Investitionen für den Betrieb der RLS durch die Stadt, werden die Abschreibungs- und Verzinsungswerte dieser Investitionen in Höhe des auf den jeweiligen Landkreis entfallenden Aufwandes in Rechnung gestellt.
- (5) Zum Zweck der Aufgabensicherung der RLS ist die Stadt bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt verpflichtet sich, bei Aufwendungen im Ergebnishaushalt ab einem Gesamtwert von 10.000 € und über die erforderlichen Kosten bei investiven Maßnahmen mit Eigenanteilen die Vereinbarungsparteien unverzüglich zu informieren. Zeichnen sich Entwicklungen ab, die zu einem im Vergleich zum im laufenden Haushalt geplanten oder in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Finanzbedarf erhöhten Zuschuss- bzw. Umlagebedarf führen könnten, stimmen sich die Vereinbarungsparteien rechtzeitig über die mögliche Einleitung von Gegensteuerungsmaßnahmen ab.
- (6) Die Stadt übermittelt den Landkreisen bis zum 1. Mai des nachfolgenden Jahres die Kostenabrechnung der RLS für das abgelaufene Haushaltsjahr. Innerhalb der Planphase für das kommende Haushaltsjahr werden die vorläufigen Planansätze durch die Stadt unter Vorbehalt übermittelt. Grundlage dafür bilden die Gesamtkosten der Investitionen und des Aufwandes, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erhobenen aktuellsten Einwohnerzahlen und die Einsatzzahlen des abgelaufenen Haushaltsjahres. Rechtskräftig werden die Ansätze der Haushaltsplanung erst nach öffentlicher Bekanntmachung. Zuvor gelten die Grundsätze vorläufiger Haushaltsführung. Ermittelte Überzahlungen werden erstattet, Nachzahlungen werden in Rechnung gestellt.
- (7) Die Vereinbarungsparteien zahlen eine anteilige Kostenerstattung gemäß folgendem Umlageschlüssel:
- 34 % Gesamtkosten, zu gleichen Anteilen der Vereinbarungsparteien
 - 33 % entsprechend Einwohneranteil und
 - 33 % entsprechend Anteil am Einsatzgeschehen.
- Der daraus entstehende Kostenanteil wird bei der jährlichen Planung und Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (8) Die Landkreise leisten an die Stadt monatlich (spätestens jeweils zum 5. des Monats) ein Zwölftel ihres Anteils an den Kosten des Planungsansatzes.

§ 8 Allgemeines / Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 9
Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende und vom Landkreis Teltow-Fläming gekündigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Vereinbarungsparteien über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst, welche zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann bis spätestens bis 31. Dezember 2023 zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht zum 31. Dezember 2024 gekündigt, verlängert sie sich um jeweils vier Jahre, sofern sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums durch eine der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Für die Umstrukturierung muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich und nachweislich gegenüber allen Vereinbarungsparteien erfolgen.
- (5) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vereinbarungsparteien verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an § 7 Abs. 7 dieser Vereinbarung zu orientieren.

Brandenburg an der Havel, den 24.11.2022

Für die Stadt Brandenburg an der Havel

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

gez. Thomas Barz
Beigeordneter und Kämmerer

Bad Belzig, den 08.12.2022

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

gez. Marko Köhler
Landrat

gez. Thomas Schulz
Fachbereichsleiter 3 in Vertretung des 1. Beigeordneten

Luckenwalde, den 12.11.2022

für den Landkreis Teltow-Fläming

gez. Kornelia Wehlan
Landrätin

gez. Kirsten Gurske
1. Beigeordnete

Genehmigungsvermerk:

Die gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) i.V.m. § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg und § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg i.V.m. § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (Genehmigung der Kündigung und des Neuabschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst) liegt mit Bescheid vom 15.12.2022 vor.

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2023

Stand: 22.12.2022

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 03.01.2023	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 04.01.2023	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 05.01.2023	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 10.01.2023	Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 11.01.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.01.2023	Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.01.2023	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 16.01.2023	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 17.01.2023	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 19.01.2023	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 25.01.2023	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.